

Bekannt aus den ProSiebenSat.1-Teletexten



SIXX

LEBEN

ZWISCHEN

GOLD

BESSER LEBEN

Ratgeberbroschüre

BESSER LEBEN RATGEBER SERVICE

www.besser-leben-service.de

Liebe Leserin, lieber Leser,

vielen Dank, dass Sie sich für unseren RATGEBER SERVICE entschieden haben. Sie halten nun die gewünschten Informationen in Ihren Händen.

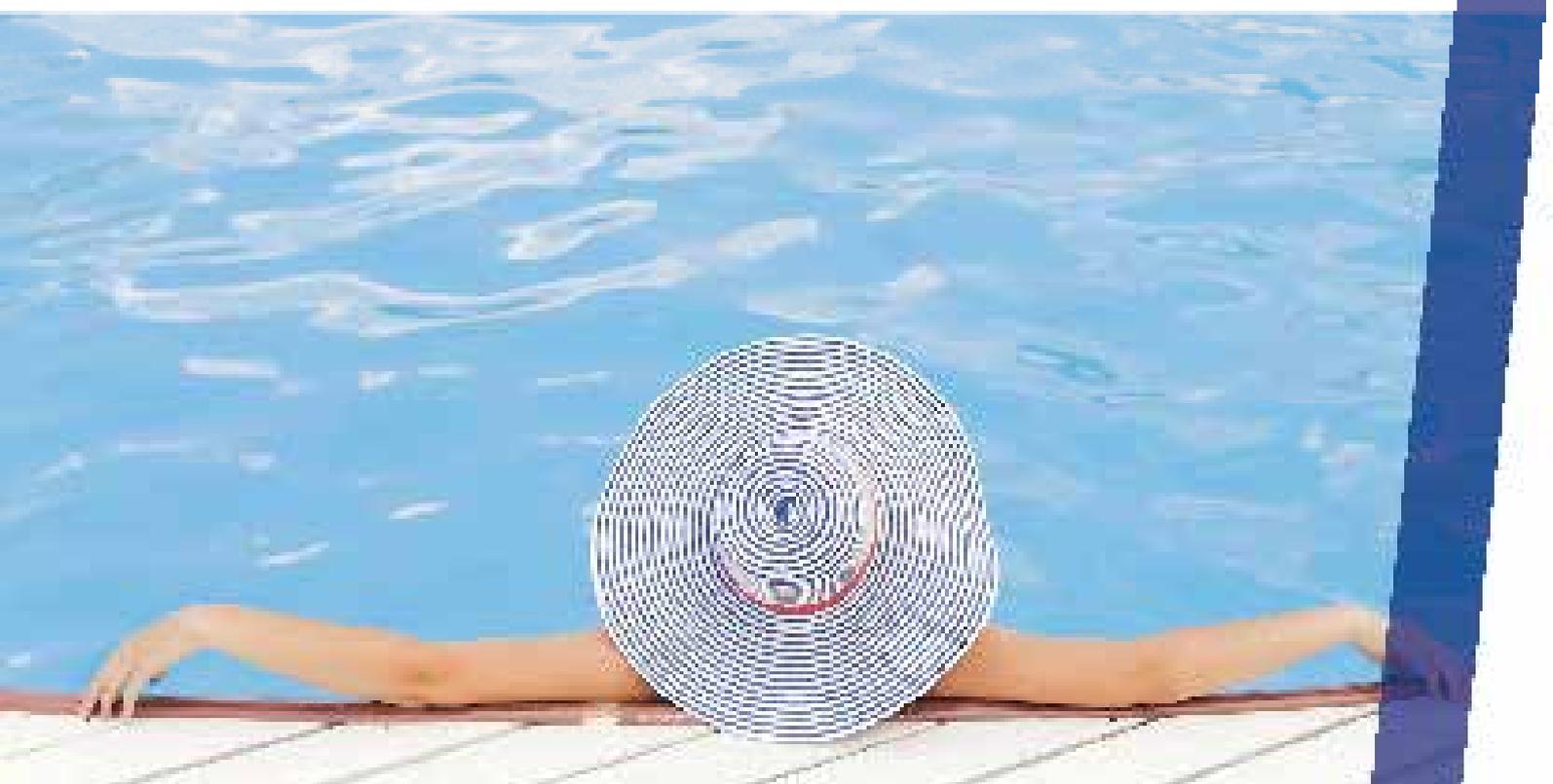
Experten und Fachjournalisten haben für Sie komplexe Themen übersichtlich und verständlich aufbereitet. Sie finden in dieser Ratgeberbroschüre wesentliche Fakten, Tipps und Tricks zum Thema, um Ihnen wichtige Entscheidungen zu erleichtern.

Ob es sich um Finanzen, Gesundheit und Prävention, Rente oder soziale Fragen dreht, gerne stehen wir Ihnen auch in Zukunft mit unseren vielfältigen Ratgeberbroschüren zur Seite.

Mit uns bleiben Sie auf einfache Weise besser informiert, so können Sie im Rahmen unseres BESSER LEBEN RATGEBER SERVICE jeden Monat eine weitere Broschüren kostenfrei erhalten. Ein Anruf genügt.

Mit besten Grüßen

Ihr BESSER LEBEN RATGEBER SERVICE Team



FRÜHER IN RENTE - SO GEHT'S

Verschiedene Wege, aus dem Erwerbsleben auszuscheiden und die Rente zu planen

Das reguläre Renteneintrittsalter liegt für alle ab 1964 Geborenen bei 67 Jahren – sie können sich also schon mal das Jahr 2031 vormerken. Doch in vielen Fällen geht es auch früher. Wir zeigen Ihnen die Wege zur früheren Rente und welche Schlupflöcher es außerdem noch gibt, um nicht bis 67 Jahren voll zu arbeiten.

NEUERUNGEN 2023

Die Rente steigt, und auch das Renteneintrittsalter. Darüber hinaus gibt es in diesem Jahr weitere Änderungen für Rentner und Rentnerinnen. Gleichfalls findet eine Rentenangleichung im Osten statt. Darüber hinaus können nun Job und Altersrente völlig frei kombiniert werden.

Späterer regulärer Rentenbeginn

2023 steigt das reguläre Rentenalter um einen weiteren Monat an. In diesem Jahr kann der Jahrgang 1957 durchweg regulär in Rente gehen – und zwar mit 65 Jahren und 11 Monaten. Die Rente wird dann in der Regel erst ab dem Folgemonat gezahlt – also mit 66. Für jüngere Jahrgänge ist der Renteneinstieg erst etwas später möglich. Ab dem Jahrgang 1964 wird die 67-Jahres-Grenze erreicht.

Höhere Steuer für Neurentner

Wer 2023 in Rente geht, muss einen höheren Anteil seiner Rente versteuern. Der steuerpflichtige Rentenanteil steigt von 82 auf 83 Prozent. 17 Prozent der ersten vollen Bruttojahres-

rente sind steuerfrei. Bei Bestandsrenten bleibt es beim festgesetzten steuerfreien Rentenbetrag. Bislang muss circa jeder vierte Rentner Steuern entrichten – meist aufgrund weiterer Einkünfte etwa aus Vermietung und Verpachtung. Aufgrund des deutlich steigenden steuerlichen Grundfreibetrags (von 10.347 Euro auf 10.908 Euro) fallen manche Rentner 2023 wieder aus der Steuerpflicht heraus.

Tipp: Rentnerinnen und Rentner, die mit ihren Bezügen über dem Grundfreibetrag liegen, müssen eine Steuererklärung abgeben. Für Renten aus dem Inland muss die „Anlage R“ zur Steuererklärung ausgefüllt werden. Was Sie dabei beachten müssen, wie hoch genau die Grundfreibeträge sind und wann Sie als Rentner überhaupt eine Steuererklärung machen müssen, erklärt Ihnen ein weiterer Ratgeber zur Steuererklärung für Rentner von uns.

Höhere Rente ab Juli

Zum 1. Juli wird es eine Rentenerhöhung von schätzungsweise 3,5 Prozent im Westen geben. Das geht aus dem Rentenversicherungsbericht 2022 hervor. Um wie viel die Renten genau steigen, wird erst im Frühjahr 2023 feststehen.

Rentenangleichung im Osten

Spätestens ab Juli 2024 wird die Rente in ganz Deutschland einheitlich berechnet. Bis dahin steigt die Ost-Rente stärker als die West-Rente. Für Rentner aus den neuen Bundesländern gibt es daher – wenn es beim Renten-

stieg von 3,5 Prozent im Westen bleibt – mindestens ein Plus von 4,2 Prozent.

HÄRTEFALLFONDS FÜR OST-RENTNER

Anfang 2023 sollen Rentner, die einen erheblichen Teil ihres Arbeitslebens in der ehemaligen DDR verbracht haben und deren gesetzliche Rente nahe der Altersgrundsicherung liegt, eine Einmalzahlung aus einem neuen Härtefallfonds beantragen können. Gleiches gilt für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler an der Armutsgrenze. Was bedeutet: Sie können dabei mindestens 2.500 Euro erwarten. Entscheiden sich die Bundesländer bis zum 31. März 2023, sich am Fonds zu beteiligen, können Betroffene in den beteiligten Ländern sogar auf 5.000 Euro hoffen. Den Antrag dafür stellen Sie bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, sobald die Stiftung für den Härtefallfonds im kommenden Frühjahr gegründet sein wird. Wann das Geld genau fließen könnte, muss laut Bundesregierung noch abgewartet werden.

Hintergrund des Fonds ist vor allem ein jahrzehntelanger Streit über bestimmte Rentenansprüche aus DDR-Zeiten, die 1991 nicht ins bundesdeutsche System übernommen wurden. Betroffen sind zum Beispiel Zusatzrenten für ehemalige Beschäftigte von Reichsbahn oder Post sowie Ansprüche von zu DDR-Zeiten geschiedenen Frauen.

RENTENPORTAL KOMMT

Schon seit längerem arbeiten Bundesregierung und Deutsche Rentenversicherung daran, den Bürgern mithilfe eines Online-Rentenportals einen Überblick über ihr Einkommen im Ru-

hestand zu geben. Diese digitale Rentenübersicht soll nun ab Sommer 2023 allen Bürgern testweise zur Verfügung stehen. Der Regelbetrieb soll dann wie geplant im Jahr 2024 beginnen. Das Portal soll alle Informationen zur gesetzlichen, privaten und betrieblichen Rente umfassen; ebenso Ansprüche zur Erwerbsminderung sowie von Verwitweten und Waisen. Konkret bedeutet das zum Beispiel, dass Sie darin ablesen können werden, wie viele Rentenpunkte Sie gesammelt haben und wie hoch Ihre prognostizierte Rente sein wird.

ABSCHLAGSFREI IN RENTE MIT 64+ – FÜR WEN IST DAS MÖGLICH?

Sozusagen als Bonbon für besonders treue Kunden der Rentenversicherung bietet diese eine Frührente ohne Abschläge an – und zwar die Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Bekannt ist sie vielfach noch als abschlagsfreie Rente mit 63. Doch das stimmt schon längst nicht mehr. Das Eintrittsalter liegt 2023 bei 64 Jahren und zwei Monaten und gilt für den Jahrgang 1959. Wer also beispielsweise am 15. Januar 1959 geboren wurde, hat ab April 2023 Anspruch auf diese Altersrente – sofern die Mindestversicherungszeit von 45 Jahren erfüllt ist.

Gerade für Frauen ist es wichtig zu wissen: Die sogenannten Kinderberücksichtigungszeiten zählen mit, wenn geprüft wird, ob die für diese Rente nötigen 45 Versicherungsjahre zusammenkommen. Als Berücksichtigungszeit zählt die Zeit der Erziehung eines Kindes bis zu dessen zehntem Geburtstag. Deshalb haben erstaunlich viele Frauen Anspruch auf die abschlagsfreie Frührente.

MIT ABSCHLÄGEN AB 63 IN RENTE – WAS IST ZU BEACHTEN

Wer die 45-jährige Mindestversicherungszeit nicht erfüllt, für den kommt als frühe Altersrente diejenige für langjährig Versicherte (ohne den Zusatz „besonders“) in Frage. Hierfür reichen schon 35 Versicherungsjahre. An der 63-Jahres-Grenze ändert sich bei dieser Rente nichts, aber an den Abschlägen, also der Rentenkürzung, die bei Renteneintritt mit 63 anfällt. Diese Rente kommt 2023 für den Jahrgang 1960 in Frage – mit einem Abschlag von zwölf Prozent. Wer Rentenansprüche in Höhe von 1.500 Euro erworben hat, bekommt als Rente deshalb nur 1.320 Euro brutto. Davon gehen dann – wie von allen gesetzlichen Renten – in der Regel noch Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab. Für jüngere Jahrgänge steigt der Rentenabschlag, der lebenslang gilt, auf bis zu 14,4 Prozent.

VORZEITIGE RENTE FÜR SCHWERBEHINDERTE

Vor 63 geht's nur für Schwerbehinderte: Wer gesundheitliche Handicaps hat, kann häufig nicht bis zum regulären Rentenalter voll arbeiten. Das berücksichtigt die gesetzliche Rentenversicherung. Schwerbehinderte Menschen, deren Rentenkonto 35 Versicherungsjahre aufweist, können daher meist ebenfalls vorzeitig in Rente gehen – und zwar mit deutlich geringeren Abschlägen. Wer 1962 geboren wurde, kann beispielsweise mit 61 Jahren und acht Monaten bereits in Rente gehen. Dann werden Abschläge von 10,8 Prozent (0,3 Prozent x 36 Monate) fällig. Regulär gibt es die „Schwerbehindertenrente“ jeweils drei Jahre später.

Für den Jahrgang 1964 gilt die Grenze von 65 Jahren, bei der es dann – zumindest vorerst – bleibt.

VERSICHERUNGSZEITEN

Alle Monate, die wichtig sind für Ihre Rente, müssen in Ihrem Rentenkonto (wird Versicherungskonto genannt) gespeichert werden. Unter anderem sind das Ihre Ausbildungs-, Berufs- und Kindererziehungszeiten, aber auch Zeiten, in denen Sie Angehörige pflegen. Im Laufe Ihres Lebens kommen so verschiedene rentenrechtlich bedeutende Zeiten zusammen. Zusätzlich zu den bedeutenden Zeiten enthält Ihr Versicherungskonto noch Ihre persönlichen Daten, wie Ihren Namen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Adresse. Damit bildet Ihr Versicherungskonto die Berechnungsgrundlage für Ihre spätere Rente. Beiträge, die Ihr Arbeitgeber für Sie einzahlte, werden automatisch im Konto gespeichert. Das gilt jedoch nicht für alle rentenrechtlichen Zeiten. Zeiten der Kindererziehung oder der Pflege eines Angehörigen können erst dann Ihrem Rentenkonto hinzugefügt, wenn Sie die Rentenkasse darüber informieren.

Bitte überprüfen Sie regelmäßig die Vollständigkeit der Daten, die an die Rentenkasse übermittelt werden. Dabei hilft Ihnen die Renteninformation, die Ihnen automatisch einmal im Jahr zugesandt wird. Entdecken Sie in Ihrem Versicherungskonto eine Lücke, schließen Sie diese möglichst gleich. Je länger der fragliche Zeitraum zurückliegt, desto schwieriger kann es für Sie werden, fehlende Nachweise und Unterlagen zu beschaffen. Auch falls Zeiten fehlerhaft gespeichert sind, sorgen Sie bitte möglichst zeitnah für eine Richtigstellung.

Wo kann ich meine Versicherungszeiten abfragen?

Einen Auszug Ihrer persönlichen Versicherungszeiten (Versicherungsverlauf) erhalten Sie gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises bei jedem Sozialversicherungsträger (nicht jedoch beim Dachverband der Sozialversicherungsträger).

Die von meinem Arbeitgeber gemeldeten Entgelte und/oder Versicherungszeiten sind falsch - was kann ich tun?

Sie können innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Zugang des Versicherungsnachweises schriftlich dem Arbeitgeber gegenüber beanstanden, dass die Entgelte und/ oder Versicherungszeiten nicht oder nicht vollständig an die Rentenversicherung gemeldet wurden.

Sie sollten daher Ihren Versicherungsnachweis immer sorgfältig überprüfen und sich bei Unstimmigkeiten oder Fehlern innerhalb der Ausschlussfrist direkt an Ihren Arbeitgeber zwecks einer Klärung wenden.

Welches Entgelt wird im Versicherungsnachweis ausgewiesen?

Im Versicherungsnachweis wird das von Ihrem Arbeitgeber gemeldete zusatzversorgungspflichtige Entgelt ausgewiesen. Dieses entspricht im Wesentlichen dem steuerpflichtigen Arbeitslohn. Bestimmte Entgeltbestandteile, wie z.B. vermögenswirksame Leistungen, Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und damit nicht mit enthalten. Die Höhe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts können Sie in der Regel Ihrer Gehaltsabrechnung entnehmen.

Wie wirkt sich die Kurzarbeit auf meine Betriebsrente aus?

Während der Dauer der Kurzarbeit besteht die Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung fort. Das während der Kurzarbeit tatsächlich erzielte verminderte Arbeitsentgelt und der vom Arbeitgeber gezahlte Aufstockungsbetrag zum Kurzarbeitergeld sind steuerpflichtiger Arbeitslohn und somit zusatzversorgungspflichtig. Dagegen ist das von der Arbeitsagentur gezahlte Kurzarbeitergeld nicht steuerpflichtig und daher auch kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Ich habe Mutterschutzzeiten während meiner Pflichtversicherung zurückgelegt – sind diese bereits berücksichtigt?

Mutterschutzzeiten zählen jetzt voll für Ihre Betriebsrente mit – so werden Ihnen für diese Ausfallzeiten zusätzliche Versorgungspunkte gutgeschrieben und Wartezeit angerechnet. Mutterschutzzeiten ab dem 01.01.2012 werden automatisch von Ihrem Arbeitgeber an die Rentenkasse gemeldet. Mutterschutzzeiten vor dem 01.01.2012 können nur auf Antrag berücksichtigt werden.

Beitrags- und Wartezeiten prüfen, Lücken klären

Wichtig ist, dass Sie Ihre Versorgungslücken in der Renteninformation erkennen. Einmal im Jahr liegt sie im Briefkasten: die Renteninformation. Jeder, der älter als 27 Jahre ist und mehr als fünf Jahre in die Rentenkasse eingezahlt hat, bekommt die Mitteilung. Wir verraten Ihnen, wie Sie die Formulierungen auf der Renteninformation prüfen und was Sie über Ihre gesetzliche Rente wissen müssen. Die Renteninformation zeigt Ihnen jährlich Ihre prognostizierte gesetzliche Rente zum re-

gulären Rentenbeginn, Ihren bisher erwirtschafteten Rentenanspruch und für den Fall der Fälle: den aktuellen Stand Ihres Anspruchs auf Erwerbsminderungsrente. Mit diesen Informationen können Sie besser einschätzen, in welcher Höhe Sie zusätzlich persönlich vorsorgen sollten.

Die Renteninformation ist nicht rechtsverbindlich, da es sich lediglich um einen Service der Rentenversicherungsträger handelt. Dennoch: Sollten Sie Fehler entdecken, wenden Sie sich am besten sofort an die Deutsche Rentenversicherung. So verhindern Sie, dass Sie bei Renteneintritt eine falsche Rentenhöhe erhalten. Schieben Sie die Mitteilung des Fehlers nicht auf: Es geht um Ihr Geld im Alter! Ab dem 54. Lebensjahr erhalten Sie keine Renteninformation mehr. Das jährliche Schreiben wird ersetzt durch die Zusendung einer ausführlichen Rentenauskunft alle drei Jahre. Hier finden Sie detaillierte Informationen zu den für Sie gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten, zu Ihren Entgeltpunkten und zum Rentenbeginn.

Rentenbescheid bei Berufsende: Wer einen Antrag auf Altersrente gestellt hat, bekommt den sogenannten Rentenbescheid. Er regelt die Rentenart, den Rentenbeginn, die tatsächliche Höhe und die Dauer der Rente. Ihren Rentenbescheid sollten Sie sorgfältig lesen. Entdecken Sie Fehler in Ihrem Versicherungsverlauf – zum Beispiel, wenn die Anzahl Ihrer vermerkten Arbeitsjahre nicht korrekt ist – sollten Sie einen Rentenberater aufsuchen, oder sich an einen Rechtsanwalt für Sozialrecht wenden.

Bestätigt dieser Ihre Einschätzung, können Sie innerhalb eines Monats ab Zugang des Bescheides schriftlich Widerspruch beim Rentenversicherungs-

träger einlegen. Die Rentenversicherung prüft dann die Daten, korrigiert die Rentenberechnung entsprechend und schickt Ihnen einen sogenannten Abhilfebescheid. Sie können bei begründetem Verdacht auf einen fehlerhaften Rentenbescheid aber auch nach Ablauf der Frist einen Überprüfungsantrag beim Versicherungsträger stellen.

Wenn es nicht reicht – Zeiten durch freiwillige Sonderzahlungen erwerben

Möchten Sie 2023 freiwillig in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, um Ihre späteren Bezüge aufzubessern, können Sie dafür jeden Betrag zwischen dem Mindestbeitrag von 96,72 Euro und dem Höchstbeitrag von 1.357,80 Euro im Monat wählen.

RENTENBERATUNG AB 50 JAHREN IN ANSPRUCH NEHMEN

Die Rente ist ein Thema, das bei der Lebensplanung immer auftaucht: sei es beim Aufbau der Altersvorsorge, bei der Frage nach dem möglichen Renteneintritt bis hin zum Rentenantrag kurz vor dem Ruhestand. Eine Rentenberatung lohnt sich also, um Klarheit in die eigene Rentensituation zu bekommen.

Wann lohnt sich ein privater Rentenberater?

Rentenberater sind Experten auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts. Damit sind sie die Ansprechpartner bei allen rechtlichen Fragen zur Rente. Dazu zählen unter anderem Regelungen zur Altersteilzeit ebenso wie Widerspruchsverfahren gegen den Rentenbescheid. Die Expertise der pri-

vaten Rentenberater umfasst außerdem die Themen Schwerbehindertenrecht, Versorgungsausgleich sowie soziales Entschädigungsrecht. Die Berufsbezeichnung Rentenberater ist geschützt. Nur Personen, die vom Gericht zugelassen und im Rechtsdienstleistungsregister eingetragen sind, dürfen sie führen und als Berater tätig sein.

Wann sollten Verbraucher zur Rentenberatung gehen?

Wer den Service nutzen will, um die Finanzen für den Lebensabend zu planen, hat Vorteile, wenn er sich frühzeitig um eine Beratung kümmert. Dann bleibt noch genug Zeit, um die private Altersvorsorge aufzubauen. Somit ist eine Rentenberatung auch in jungen Jahren empfehlenswert. Geht es um das richtige Ausfüllen des Rentenantrages, genügt es, wenn sich Interessierte etwa ein Jahr vor Rentenbeginn um einen Termin bei der Rentenberatung kümmern. Denn der Rentenantrag sollte etwa sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand gestellt werden. Verbraucher sollten damit rechnen, dass sie längere Zeit warten müssen. Manchmal ist der nächste freie Termin erst in drei oder vier Monaten.

Warum ist eine Rentenberatung sinnvoll?

Wie hoch die gesetzliche Rente am Ende wird, hängt von vielen individuellen Faktoren ab, wie Einkommen und dem beruflichen Lebenslauf. Außerdem gibt es verschiedene Rentenarten, die wiederum jeweils eigene Voraussetzungen und Berechnungen haben. Wer eine Erwerbsminderungsrente beantragen will, hat andere Fragen als jemand, der seine Altersrente beziehen möchte. Kurz: Das

Thema Rente ist so komplex, dass es schwerfällt, einen Überblick zu behalten.

Laut Sozialgesetzbuch hat jeder Anspruch auf eine solche Beratung (SGB I § 14 und § 15). Daher sind die Angebote kostenlos und bundesweit präsent. Daher hat die Deutsche Rentenversicherung (DRV) ein umfangreiches Beratungsangebot aufgebaut. Ehrenamtliche Versicherungsexperten beraten Bürger zu allen Fragen rund um die gesetzliche Rente, ob Rentenhöhe oder Antragstellung. Wer sich für eine Beratung zur Altersvorsorge interessiert, ist in einer Beratung mit einem Finanzexperten besser aufgehoben. Denn dieser zeigt nicht auf, wie hoch die Rente sein wird. Stattdessen gibt er Empfehlungen zu Finanzprodukten, die die Rentenlücke wirkungsvoll stopfen können.

Hinweis: Neben der DRV bieten auch Sozialverbände wie die VdK oder der Sozialverband Deutschland (SoVD) Rentenberatungen für ihre Mitglieder an. Ergänzend dazu geben sie auch Hilfe bei rechtlichen Fragen zur Rentenberechnung oder zum Widerspruch gegen den Rentenbescheid.

Was kostet eine Rentenberatung?

Ob bei einer Rentenberatung Kosten entstehen, hängt vom Anbieter der Serviceleistung ab. Die Deutsche Rentenversicherung ist gesetzlich dazu verpflichtet, die Bürger umfassend zur gesetzlichen Rente zu informieren. Sie stellt das Angebot kostenlos zur Verfügung. Die Berater sind oft ehrenamtliche Mitarbeiter. Eine Rentenberatung bei Sozialverbänden ist für Mitglieder kostenlos. Die Mitgliedschaft bei VdK oder SoVD kostet zwischen fünf bis acht Euro. Handelt es sich um einen

Widerspruch zum Rentenbescheid, kommen weitere Kosten hinzu. Die Regelungen zur Höhe regelt jeder Verband anders. Beim VdK kommt es beispielsweise darauf an, wie bedürftig das Mitglied ist, sowie auf die Dauer der Mitgliedschaft. Die Stiftung Warentest gibt eine Kostenspanne von 15 Euro bis 280 Euro an.

Ein privater Rentenberater arbeitet in der Regel freiberuflich. Diese Form der Beratung kostet also Geld. Die Gebühren, die der unabhängige Rentenberater in Rechnung stellt, richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Eine Beratung kostet nach diesen Richtlinien bis zu 190 Euro. Tipp: Die Gebühren für die Rentenberatung können Verbraucher als Werbungskosten von der Steuer absetzen. Die Erstberatung bei einem Finanzexperten kostet meist nichts. Erst wenn der Interessent sich für ein Finanzprodukt entscheidet, erhält der Berater eine Provision. Diese wird in der Regel mit der Versicherungsprämie oder anderen Kosten verrechnet. Berater, die auf Honorarbasis arbeiten, sprechen diese Kosten im Vorfeld mit den Interessenten ab. Je nach Auftrag und Bundesland liegen die Preise bei freiberuflichen Finanzberatern zwischen 60 Euro und 250 Euro pro Stunde.

LEBENSARBEITSZEIT-KONTO

Ein genialer Weg zur früheren Rente

Viele wünschen sich einen früheren Ruhestand bzw. einen gleitenden Übergang in die Rente. Mit dem Lebensarbeitszeitkonto ist das ganz einfach möglich. Spätestens mit 50 Jahren sollte man mit der Ansparphase beginnen, wenn man das Zeitguthaben

für den Ruhestand nutzen möchte.

Arbeitnehmer zahlen hierbei freiwillig einen vereinbarten Prozentsatz an Gehalt, Sonderzahlungen (Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld) oder Zeit (Überstunden, Urlaub) auf ein Langzeitkonto beim Arbeitgeber ein. Auch die Einzahlung größerer Summen wie z. B. einer Abfindung sind möglich. Das Wertguthaben wird dann mit dem Ende des Arbeitsvertrages an die Deutsche Rentenversicherung übertragen.

Die Rahmenbedingungen von Lebensarbeitszeitkonten müssen zwischen Arbeitgeber und Mitarbeitern grundsätzlich schriftlich vereinbart werden. Die Vereinbarung darf explizit nicht der Flexibilisierung der werktäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit oder dem Ausgleich von Produktions- oder Arbeitszyklen dienen.

Beispiel: Herr M. besitzt ein Wertguthaben, das ihm die Zahlung von Entgelt über einen Zeitraum von 14 Monaten auf der Basis von 100 Prozent sichert. Er kann demnach ohne Rentenkürzung bereits ein Jahr und zwei Monate früher seinem Arbeitsplatz fernbleiben. Alternativ ist aber auch ein Teilzeitarbeitsverhältnis denkbar, das einen gleitenden Ausstieg und im Unternehmen einen gestuften Generationsübergang ermöglicht. Das Teilzeitmodell kann sich über Gesamtzeitraum von 28 Monaten erstrecken.

Umweg über die Arbeitslosigkeit

Wer noch mehr Zeit herausholen möchte, geht den Umweg über die Arbeitslosigkeit. Mit der Auflösung des Arbeitsvertrages wird das Wertguthaben zunächst an die Rentenkasse übertragen und dort „geparkt“. Für maximal 24 Monate erhält man jetzt Arbeitslosengeld I. Während dieser Zeit werden weiter Pflichtbeiträge für die

Rente gesammelt.

Vorsicht: Wenn Sie selbst „ohne wichtigen und nachweisbaren Grund“ kündigen, besteht eine Sperrfrist bis zu 12 Wochen, in denen Sie kein Arbeitslosengeld erhalten!

Im Anschluss an die Arbeitslosenzeit beantragt man nun die Auszahlung des geparkten Wertguthabens durch die Deutsche Rentenkasse - und zwar 70 % bis 130 % des vorherigen Lohnes/ Gehaltes als Arbeitnehmer.

Die Rentenkasse wird nun quasi zum Arbeitgeber, schickt jeden Monat wie im Beschäftigungsverhältnis eine Gehaltsabrechnung, meldet den Betreffenden zur Sozialversicherung an und führt Beiträge und Steuern ab. Zudem wird weniger Krankenkassen-Beitrag fällig, weil kein Krankengeld mehr benötigt wird.

Die Auszahlphase kann unmittelbar vor dem eigentlichen Rentenbezug liegen. Sie ist so zu kalkulieren, dass sie bis zur Altersgrenze für die abschlagsfreie Rente für besonders langjährig Versicherte reicht. Diese Auszahl-Phase zählt zudem für die benötigten 45 Beitragsjahre hinzu. Und ganz wichtig: Weil die Arbeitslosigkeit damit nicht mehr unmittelbar vor Rentenbeginn liegt, zählt auch die Arbeitslosenzeit zu den 45 Jahren dazu.

Herr H. könnte mit dieser Vorgehensweise nochmals zwei Jahre früher keiner Arbeit mehr nachgehen und würde trotzdem noch Rentenzeiten sammeln, die dann zu den 45 Jahren Rentenzeiten beitragen.

Weitere Vorteile

Wertguthaben helfen auch, Abgaben zu sparen, da Einzahlungen zunächst steuer- und sozialversicherungsfrei erfolgen. In der Auszahlungsphase liegt die Summe meist unter dem bishe-

rigen Gehalt, sodass auch weniger Abzüge fällig werden.

SCHLUPFLOCH ARBEITSLOSIGKEIT PLUS MINIJOB

Wenn ältere Arbeitnehmer in den letzten beiden Jahren vor der Rente arbeitslos werden, aber für wenige Stunden in der Woche einen versicherungspflichtigen Minijob annehmen, wird diese Zeit voll den Beitragsjahren zugerechnet. Die zweijährige Sperrzeit Arbeitslosigkeit/Rente entfällt hierbei.

Entscheidend ist, dass weiter in die Rentenkasse eingezahlt wird – was bei Minijobs der Fall ist. Zudem dürfen beim Bezug von Arbeitslosengeld I nur 165 Euro monatlich dazuverdient werden, ohne dass es mit dem Arbeitslosengeld verrechnet wird. Auch bei der wöchentlichen Stundenanzahl gibt es eine Grenze: Nur 14 Wochenstunden darf gearbeitet werden, damit man den Anspruch auf das Arbeitslosengeld nicht verliert.

Bedenken sollten Sie allerdings, dass Sie mit dieser Option viel weniger Rentenbeitrag einzahlen und damit Rentenpunkte sammeln, als wenn Sie nicht arbeitslos wären.

LIEBER MEHR GELD?

Rente kassieren und weiter Arbeiten

Viele können oder möchten sich ein „nur“ als Rentner nicht vorstellen. Die einen fühlen sich noch zu jung für einen kompletten Ruhestand und möchten gerne noch weiterarbeiten. Andere sind schlichtweg aufs Geld angewiesen und müssen zumindest einem Nebenjob nachgehen. Unabhängig von der persönlichen Motivation lohnt sich die Arbeit als Rentner gleich doppelt,

da Sie nicht nur mehr Geld haben, sondern damit auch Ihre monatliche Rente langfristig aufbessern. Sie haben verschiedene Möglichkeiten.

Möglichkeit 1: Sie möchten weiter bei Ihrem bisherigen Arbeitgeber arbeiten. Stehen Sie noch im Berufsleben und möchten gerne über die Rentengrenze hinaus Ihrer Beschäftigung als Arbeiter oder Angestellter nachgehen? Dann suchen Sie am besten frühzeitig das Gespräch mit Ihrem Chef oder der Personalabteilung. Denn generell gilt: Ihr Beschäftigungsverhältnis endet nicht automatisch mit dem Eintritt des Rentenalters. Ist weder im Arbeits- noch im Tarifvertrag etwas geregelt, läuft Ihre Beschäftigung weiter. Als Arbeitnehmer können Sie unter Einhaltung der Kündigungsfrist kündigen. Ihr Chef darf Sie aber nicht ohne triftigen Grund vor die Tür setzen.

Vielleicht möchten Sie aber ab Ihrem Renteneintrittsalter nicht mehr 40 Stunden pro Woche arbeiten, sondern einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen. Das Teilzeit- und Befristungsgesetz macht hier keinen Unterschied zwischen dreißigjährigen Arbeitnehmern und Arbeitnehmern, die das Rentenalter schon erreicht haben. Sind Sie länger als sechs Monate bei Ihrem Arbeitgeber angestellt und beschäftigt Ihr Chef mehr als 15 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, haben Sie einen Rechtsanspruch auf Teilzeit. Nur wenn betriebliche Gründe dem Teilzeitwunsch entgegenstehen, darf Ihnen Ihr Chef den Wunsch verwehren. In Zeiten von Personalmangel werden viele Arbeitgeber aber hochofrend sein, wenn sie einen Mitarbeiter halten können.

Möglichkeit 2: Sie sind bereits Rentner und möchten sich einen Job suchen. Um den passenden Job zu finden, sollten Sie sich natürlich zunächst Gedanken machen, in welchem zeitlichen

Umfang Sie tätig werden möchten und in welchem Job. Vielleicht möchten Sie nicht mehr in Ihrem bisherigen Job arbeiten oder körperliche Beschwerden lassen dies nicht mehr zu.

Lassen Sie Ihrer Fantasie freien Lauf: Was können Sie sich vorstellen – stundenweise die Nachbarskinder betreuen oder Nachhilfe geben? Zeitungen austragen? In der örtlichen Buchhandlung aushelfen? oder in einem Restaurant aushelfen? Auch hier werden oft händeringend Leute gesucht.

Es lohnt sich nicht nur, aktuelle Stellengesuche zu studieren, sondern auch selbst eine Anzeige in der Tageszeitung oder auf Onlineportalen aufzugeben, Aushänge im Supermarkt oder in der Volkshochschule zu machen. Und die oft beste Methode: möglichst vielen Personen von Ihrem Vorhaben berichten. Vielleicht kennt Ihre Physiotherapeutin, der Nachbar oder die Friseurin jemanden, der genau jemanden wie Sie sucht.

Ein Nebenjob bringt Rentnern sehr viel - zunächst einmal natürlich direkt jeden Monat mehr Geld in die Tasche. Bei einem Minijob sind das bis zu 520 Euro brutto für netto. Theoretisch können zwar pauschal zwei Prozent Steuern anfallen. In der Regel zahlen diese aber die Arbeitgeber. Beim Minijob besteht zwar eine Rentenversicherungspflicht, sie können sich aber hiervon befreien lassen. Wer sie beibehält, erarbeitet sich jährlich ein kleines Plus bei der Rente.

Oberhalb der Minijobgrenze besteht grundsätzlich Sozialversicherungspflicht. Doch je nach Rente stellt sich dies etwas anders dar. So müssen Sie keine Beiträge mehr zur Arbeitslosenversicherung zahlen, wenn Sie eine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten oder das reguläre Rentenalter

erreicht haben. Wer eine reguläre Altersrente bezieht, muss auch keine Beiträge zur Rentenversicherung mehr zahlen. Freiwillig ist dies aber möglich – und bringt ein dauerhaftes Plus bei der Rente.

Jedes Jahr ein bisschen mehr Rente

Lohnt es sich also, auch nach Erreichen der Altersrente weiter Rentenbeiträge zu entrichten? Wir haben für Sie anhand eines Beispiels nachgerechnet: Sie haben einen Minijob im Büro einer Spedition und verdienen zu Ihrer regulären Altersrente monatlich 500 Euro brutto. Aufs Jahr gerechnet sind das 6.000 Euro. Da Sie die Rentenversicherungspflicht nicht abwählen, fallen hierfür monatlich 18 Euro an, im Jahr also 216 Euro.

Für Ihr Jahreseinkommen erhalten Sie nach den aktuellen Werten dauerhaft 0,1542 Entgeltpunkte auf Ihrem Rentenkonto gutgeschrieben. Der aktuelle Rentenwert für einen Entgeltpunkt beträgt in Westdeutschland 36,02 Euro – im Osten 35,52 Euro. Entsprechend ergibt sich nach dem seit Juli 2022 gültigen Rentenwert ein monatliches Rentenplus von 5,55 Euro (Westdeutschland). Die Mehrkosten für die Rentenversicherungspflicht haben Sie entsprechend nach etwas mehr als drei Jahren Rentenbezug wieder drin.

Verdienen Sie monatlich 1.000 Euro brutto, erarbeiten Sie sich damit pro Jahr für Ihre Rente ein Plus von 0,3085 Entgeltpunkten. Das macht nach dem seit Juli 2022 geltenden Rentenwert 11,11 Euro, die monatlich zu Ihrer Rente dazukommen. Steigen die Renten, steigt auch dieser Wert. Und für jedes weitere Jahr Arbeit ergibt sich ein zusätzliches Plus. Ausgehend von den jetzigen Werten wären es für zwei Jahre 22,22 Euro, für drei Jahre 33,33

Euro und so weiter. Hinzu kommt in beiden Fällen noch ein Zuschlag von 0,5 Prozent für jeden Monat zwischen dem Erreichen der Regelaltersgrenze und dem Beginn der höheren Rente.

Fazit: Auch wenn Rentner nur vorübergehend einen Nebenjob ausüben, können sie dauerhaft davon profitieren.

HINZUVERDIENST– WAS IST ZU BEACHTEN

Rente und Hinzuverdienst

Bislang war nur für reguläre Altersrentner ein unbegrenzter Hinzuverdienst erlaubt. Bei vorgezogenen Altersrenten drohte bislang bei der Kombination von Job und Rente eine Rentenkürzung. Schon in den Corona-Jahren galten hier Sonderregelungen für Rentner beim Hinzuverdienst. Nun gilt generell: In beliebiger Höhe können auch frühe Altersrentner hinzuverdienen, ohne dass die Rente gekürzt wird. Die Rentenversicherung muss auch nicht über eine Jobaufnahme oder die Weiterführung des Jobs informiert werden.

Hinweis: Wer Job und Rente kombiniert, sollte allerdings Geld fürs Finanzamt zurücklegen. Denn dann winkt im Folgejahr eine Steuernachforderung.

Und wenn Sie mit Abschlägen in Rente gehen und gleichzeitig weiter arbeiten wollen, sollten Sie genau rechnen, ob der voraussichtliche Mehrverdienst die lebenslangen Rentenabschläge ausgleichen kann.

Hinzuverdienst bei Erwerbsminderung

Auch bei gesetzlichen Erwerbsminderungsrenten wurden die Hinzuverdienstgrenzen deutlich angehoben. Bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung ist 2023 ein jährlicher Hin-

zuverdienst von 17.823,75 Euro anrechnungsfrei.

Tipp: Erwerbsminderungsrentner sollten sich dennoch vor jeder Jobaufnahme eine Beratung bei der Deutschen Rentenversicherung einholen. Gegebenenfalls entfällt durch die Erwerbstätigkeit die „Geschäftsgrundlage“ für die Rente. Denn eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erhält nur, wer täglich nur noch weniger als drei Stunden arbeiten kann.

RENTE UND PFLEGE VON ANGEHÖRIGEN

Beitragszeiten erwerben bzw. Rente steigern

Wenn Sie Ihren Angehörigen mindestens 10 Stunden pro Woche ehrenamtlich pflegen, haben Sie einen Anspruch auf Rentenbeitragszahlungen der Pflegekasse. Die Höhe der Beitragszahlungen hängt vom Pflegegrad des Pflegebedürftigen und der in Anspruch genommenen Leistungen ab. Ein spezieller Antrag ist für die Rentenbeiträge nicht nötig, allerdings sollte der Pflegebedürftige unmittelbar nach Eintritt des Pflegefalls einen Antrag auf Pflegeleistungen stellen. Die Pflegekasse übernimmt die Rentenbeiträge nicht rückwirkend.

Wann eine Pflegeperson Rentenpunkte erhält, legen folgende Voraussetzungen fest:

- der MDK (medizinischer Dienst der Krankenversicherung) hat den Pflegebedürftigen in Pflegegrad 2 oder höher eingeteilt, womit er Anspruch auf Pflegeversicherungsleistungen besitzt.
- Sie üben die Pflege nicht als erwerbsmäßige Tätigkeit aus.
- Neben der Pflege arbeiten Sie ma-

ximal 30 Stunden pro Woche.

- Sie pflegen den Pflegebedürftigen mindestens 10 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung.
- Die Pflegezeit verteilt sich auf wenigstens 2 Tage in der Woche (mindestens für 2 Monate pro Jahr).
- Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort oder Wohnsitz ist in Deutschland, im europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz.

Wichtig: Sie dürfen von Ihrem pflegebedürftigen Angehörigen eine finanzielle Anerkennung für Ihr Ehrenamt erhalten. Allerdings hat die Pflegekasse das Recht, zu prüfen, ob es sich um eine erwerbsmäßige Pflege handelt, wenn Sie mehr Geld bekommen, als die Pflegekasse für private Pflegehilfen vorsieht.

Pflegende Angehörige und Erwerbsminderungsrente

Rentner pflegt Angehörigen – das ist ein klassischer Fall, der ebenfalls von der Pflegekasse berücksichtigt wird. Beziehen Sie eine Rente, weil sie voll oder teilweise erwerbsgemindert sind, können Sie mithilfe der Pflegeleistung Ihre späteren Rentenauszahlungen erhöhen.

Das Gleiche gilt, wenn Sie eine vorzeitige Altersvollrente, eine Teilrente, das Altersgeld gemäß Altersgeldgesetz oder Rentenzahlungen aus der Altersversicherung der Landwirte bekommen. Voraussetzung: Der Versicherungspflicht steht keine anderweitige Altersversorgung im Weg. Da das Thema Rente und Pflege in Einzelfällen komplex sein kann, empfehlen wir Ihnen, sich bei Unklarheiten an die Deutsche Rentenversicherung zu wenden.

Familienpflegezeit - Rentenansprüche:

Sie engagieren sich bei der Pflege Ihres Angehörigen? Dann kommt vielleicht auch für Sie die Familienpflegezeit infrage. Der Gesetzgeber hat die Familienpflegezeit ins Leben gerufen, damit Arbeitnehmer die Pflege und ihren Beruf besser vereinbaren können. Für die Pflege, sofern es sich um einen nahen Angehörigen handelt, können Sie sich maximal zwei Jahre teilweise von der Arbeit freistellen lassen. Besonders wichtig: In der Familienpflegezeit verlieren Sie keine Rentenansprüche, sondern erwerben doppelte Rentenansprüche.

Das läuft so: Ihr Arbeitgeber zahlt weiter in die Rentenversicherung für Sie ein, und zwar auf Basis Ihres reduzierten Arbeitsentgeltes. Die Pflegekasse wiederum lässt der Rentenversicherung für die erbrachte Pflegeleistung in der Pflegezeit zusätzlich Beiträge für Sie zukommen. Je höher der Pflegegrad Ihres Angehörigen, desto höher sind die erworbenen Rentenansprüche. Achtung! Der Pflegeaufwand muss in der Familienpflegezeit mindestens 14 Stunden pro Woche betragen. Ihre Erwerbstätigkeit darf auf maximal 30 Wochenstunden angesetzt sein.

Wer zahlt die Rente für pflegende Angehörige aus?

Ihre Beiträge werden entweder von der Pflegekasse, durch ein privates Versicherungsunternehmen oder durch die Beihilfestelle bzw. den Dienstherrn übernommen. Ist Ihr pflegebedürftiger Angehöriger pflichtversichert? Dann übernimmt die Pflegekasse Ihre Rentenbeiträge. Ist Ihr pflegebedürftiger Angehöriger privatversichert? Dann ist das private Versicherungsunternehmen für die Übernahme verantwortlich. Hat Ihr pflegebedürftiger einen An-

spruch auf Beihilfeleistungen oder Heilfürsorgeleistungen? Dann engagiert sich die Beihilfestelle, der Dienstherr und das private Versicherungsunternehmen bzw. die Pflegekasse anteilig.

So erhalten Sie Ihre Rentenbeitragszahlungen

Damit sich die Pflegeversicherung für Ihre Rente einsetzen kann, muss sie zunächst über Ihr Pflegeengagement informiert werden. Nur so können Sie im Umkehrschluss Ihre Pflegerente beantragen bzw. Ihre Rentenpunkte beantragen. Mit folgenden zwei Optionen erfährt die Pflegekasse von Ihrem Einsatz.

Option 1: Ihr Angehöriger stellt einen Antrag auf Pflegeleistung. Nur wenn der Pflegebedürftige einen Antrag auf Pflegeleistungen stellt, kann er finanzielle Unterstützungen oder Sachleistungen in Anspruch nehmen. In dem Antrag gibt Ihr Angehöriger auch an, in welchem Umfang Sie sich an der Pflege beteiligen. Die Pflegekasse entscheidet im Anschluss, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen, um als versicherungspflichtig zu gelten. Einen gesonderten Antrag müssen Sie nicht stellen.

Option 2: Sie wenden sich direkt an die Pflegekasse des Pflegebedürftigen: Sie haben alternativ die Möglichkeit, die Pflegekasse des Pflegebedürftigen zu kontaktieren. Dort bekommen Sie den „Fragebogen zur Zahlung der Beiträge zur sozialen Sicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen“. Darin notieren Sie den Umfang Ihrer Pflegeleistungen und persönliche Angaben. Im Anschluss prüft die Pflegekasse, ob sie die Beiträge für die Rentenkasse einzahlt.

Weitere Ratgeberbroschüren bestellen

Wir halten für Sie über 50 weitere Ratgeberbroschüren mit interessanten und wertvollen Informationen für Ihren Alltag bereit. Selbstverständlich aktualisieren wir unser Angebot fortwährend für Sie. Übrigens - im Rahmen des BESSER LEBEN RATGEBER SERVICE können Sie sich jeden Monat kostenfrei eine weitere Broschüre zusenden lassen.

Wählen Sie aus diesen Kategorien:

- Rente & Vorsorge
- Gesundheit
- Beruf, Steuern und Finanzen
- Wellness & Ernährung
- Familie und Soziales

Alle verfügbaren Ratgeber können Sie ganz bequem einsehen auf unserer Internetseite www.besser-leben-service.de.

Alternativ stellt Ihnen unser Service Team die Ratgeber auch gern persönlich unter 030 - 231 888 394 vor. Wir freuen uns auf Ihren Anruf.



BESSER LEBEN RATGEBER SERVICE

Impressum:

GDI Gesellschaft für Digitale Informationsdienste mbH

Geschäftsführer: Jürgen Brockmann

Büro Leipzig: Lützowstraße 11 A, 04155 Leipzig

Büro Berlin: Oranienburger Straße 5, 10178 Berlin

Handelsregister: Amtsgericht Leipzig, HRB 16737

USt-ID: DE 209803796